

Richtlinien zur Vergabe des Birkenpreises der Gemeinde Birkenwerder

Auf der Grundlage der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 Brandenburger Kommunalverfassung in der jeweils gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung Birkenwerder in ihrer Sitzung vom 12.10.2017 folgende Richtlinie zur Vergabe des Birkenpreises der Gemeinde Birkenwerder beschlossen:

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

1. Grundsätze und Voraussetzungen

Die Gemeinde verleiht seit 2010 im Rahmen des Birkenfestes feierlich einen Ortspreis (Birkenpreis).

Der Preis wird für hervorragende ehrenamtliche Tätigkeiten in den Bereichen Sport, Seniorenarbeit und Seniorenbetreuung, Umweltarbeit, Kultur, Kinder- und Jugendarbeit oder für andere herausragende gesellschaftliche Aktivitäten an Einzelpersonen oder Personengruppen verliehen, die sich im Ort langjährig und mit nachhaltigem Einsatz engagieren, dem Gemeinwohl dienen oder deren Einsatz über Birkenwerder hinaus wirksam ist.

Der Birkenpreis wird jährlich ausgeschrieben. Er wird in Verbindung mit einer Urkunde und einem symbolischen Erinnerungsstück von dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder dem Bürgermeister überreicht. Der Preis wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel mit 500,00 € ausgeschrieben und kann gesplittet werden.

2. Verfahren

Die öffentliche Auslobung des Birkenpreises mit Einreichungsfrist und Tag der Preisverleihung erfolgt bis zum 31.03. eines jeden Jahres.

Bewerbungen und Vorschläge können von Bürgern, Vereinen und Institutionen mit einer aussagekräftigen Begründung eingereicht werden. Die Vorschläge sind bis zum festgesetzten Termin bei dem Juryvorsitzenden über die Gemeindeverwaltung einzureichen. Es zählt der Eingangsstempel der Verwaltung.

Über die Verleihung des Preises entscheidet eine Jury.

Die Jury arbeitet eigenständig für die Zeit einer Wahlperiode. Sie setzt sich zusammen aus dem Bürgermeister und einem von jeder Fraktion der Gemeindevertretung benannten Mitglied. Diese müssen nicht Mitglied der Gemeindevertretung oder eines anderen Organs der Gemeinde Birkenwerder sein. Sie müssen jedoch ihren allgemeinen Wohnsitz in der Gemeinde Birkenwerder haben. Die Fraktionen benennen ebenfalls für die Abwesenheitsvertretung des von ihnen benannten Mitgliedes einen stimmberechtigten Vertreter. Entsprechendes gilt beim Ausscheiden eines Jury-Mitgliedes. Die Gemeindevertretung bestätigt die Mitglieder der Jury.

Die Jury wählt in ihrer konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertretenden Vorsitzenden.

Die Jury tagt auf Einladung des Vorsitzenden und wird nach Vorlage der Vorschläge einberufen. Die Sitzungen der Jury sind nichtöffentlich und vertraulich.

Die Beschlussfähigkeit ist erreicht, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Die Empfehlung wird mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Bevorzugungen bzw. Diskriminierungen aufgrund von Rasse, Religion, Herkunft o.ä. sind ausgeschlossen.

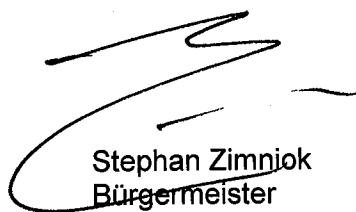
Die Entscheidung ist endgültig, der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Die Jury teilt der Gemeindeverwaltung die Entscheidung schriftlich mit.

3. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und ersetzt die Richtlinie vom 1. Januar 2010.

Birkenwerder, 23.10.2017


Stephan Zimniok
Bürgermeister

